
Corporate Governance Bericht des Österreichischen Integrationsfonds **für das Geschäftsjahr 2024**

Präambel

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) ist ein Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015). Entsprechend einer nachvollziehbaren und transparenten Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes bekennt sich der ÖIF zur Einhaltung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK).

Der gegenständliche Corporate Governance Bericht (CG-Bericht) betrifft das Geschäftsjahr 2024 und wird auf der Website des ÖIF (<https://www.integrationsfonds.at/>) veröffentlicht.

1. Zur Umsetzung des B-PCGK durch den ÖIF

Der B-PCGK enthält verpflichtende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet sind sowie „Comply or Explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind. Vom ÖIF werden die verpflichtenden („K“) Regeln sowie „Comply or Explain“-Regeln („C“) laut B-PCGK grundsätzlich eingehalten, sofern die jeweiligen Bestimmungen und Vorgaben im Hinblick auf die Rechtsstruktur des ÖIF als gemeinnütziger Fonds im Sinne des BStFG 2015 auf diese Anwendung finden.

Es werden folgende Abweichungen angeführt und begründet:

- Im ÖIF ist für den Fondsvorstand sowohl in der Satzung als auch in der Geschäftsordnung für alle Angelegenheiten der Grundsatz der Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung verankert. Gemäß § 17 Abs. 1 BStFG 2015 muss der Fondsvorstand aus mindestens 2 Personen bestehen, über die Vertretungsbefugnisse wird indes keine gesetzliche Regelung getroffen, sodass die Ausgestaltung derselben im freien Ermessen des Fonds steht. Die einzelnen Agenden des ÖIF sind den jeweiligen Mitgliedern des Fondsvorstands in der Kompetenzordnung (KPO) ausdrücklich zugeteilt (Punkt 9.2.2.1).
- Aufgrund der geringen Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern wurden bislang keine Ausschüsse des Überwachungsorgans zur Vorbereitung bestimmter Sachthemen gebildet (Punkt 11.4.1).
- Für den Fall von Vertragsbeziehungen zu fremdüblichen Konditionen zwischen dem ÖIF und einem Aufsichtsratsmitglied nahestehenden Unternehmen bzw. einer einem Aufsichtsratsmitglied nahestehenden Organisation werden mittels interner Richtlinien Interessenkonflikte hintangehalten (Punkt 11.6.5).
- Der Bundesrechenabschluss, der die Bilanz und GuV des ÖIF beinhaltet, ist auf der Internetseite des ÖIF unmittelbar durch einen Link zugänglich (Punkt 12.1).

2. Zu den Organen des ÖIF

Die laut § 16 BStFG 2015 im ÖIF verpflichtend eingerichteten Organe sind:

- der Aufsichtsrat, welcher die Funktion des Überwachungsorgans wahrnimmt
- der Fondsvorstand
- der Fondsprüfer

2.1. Der Fondsvorstand

Der Fondsvorstand des ÖIF besteht gemäß § 17 Abs. 1 BStFG 2015 aus zwei natürlichen Personen, welche vom Aufsichtsrat des ÖIF bestellt und abberufen werden. Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Der Fondsvorstand des ÖIF besteht aus einem Direktor und einem Stellvertretenden Direktor.

2.1.1 Zu den Mitgliedern des Fondsvorstands

Die Zusammensetzung des Fondsvorstands im Geschäftsjahr 2024 gestaltete sich wie folgt:

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. (FH) Franz Wolf	Direktor	1977	01.01.2013	31.10.2027
Mag. Roland Goiser	Stv. Direktor	1980	01.01.2014	31.12.2027

2.1.2 Zu etwaigen Mitgliedschaften in Überwachungsorganen in anderen Gesellschaften

Direktor Franz Wolf ist ehrenamtliches Mitglied des Aufsichtsrats der Österreich Institut GmbH. Darüber hinaus bestehen keine Mitgliedschaften der Mitglieder des Fondsvorstands in Überwachungsorganen in anderen Gesellschaften bzw. etwaige diesbezügliche Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen.

2.1.3 Zur Vergütung des Fondsvorstands

Der Bruttojahresbezug des Direktors Franz Wolf betrug im Jahr 2024 € 197.703,75, jener des Stellvertretenden Direktors Roland Goiser € 159.013,09, es handelt sich jeweils um Fixgehälter. Es gab im Jahr 2024 keine zusätzliche Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Fondsvorstands.

2.1.4 Zur Arbeitsweise des Fondsvorstands

2.1.4.1 Zu den Aufgaben des Fondsvorstands und zur Kompetenzverteilung

Der Fondsvorstand verwaltet und vertritt den Fonds nach außen und verantwortet die Erfüllung des Fondszwecks. Der Direktor war 2024 für die wirtschaftliche und gesamte Führung und somit insbesondere für den Bereich Infrastruktur zuständig, während dem Stellvertretenden Direktor die Steuerung der Bereiche Integrationsmaßnahmen, Werte und Orientierung, Sprache, Förderungen und Europäische Fonds, Integrationsprogramme sowie Wissen und Kommunikation oblagen.

2.1.4.2 Zur Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats

Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Fondstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Fonds führen können, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

2.2. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestand 2024 gemäß § 21 Abs. 6 BStFG 2015 aus acht natürlichen Personen, die nicht dem Fondsvorstand angehören. Der Aufsichtsrat des ÖIF setzte sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie sechs weiteren Mitgliedern zusammen.

Zu den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 gestaltete sich wie folgt:

Name	Funktion	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung/ Funktionsbeginn	Ende der (laufenden) Funktionsperiode
SC. i. R. Hermann Feiner	Vorsitzender	1956	25.05.2023	16.06.2029 ¹
Mag. Martin Kienl, M.A.I.S	Stv. Vorsitzender	1983	25.02.2020	16.06.2029
Dr. ⁱⁿ Katharina Pabel	Mitglied des Aufsichtsrates	1969	25.02.2020	16.06.2029
Mag. ^a Jennifer Resch	Mitglied des Aufsichtsrates	1985	09.06.2021	16.06.2029
Mag. ^a Hatice Gruber-Tschida	Mitglied des Aufsichtsrates	1975	25.05.2023	16.06.2029
Dr. Herbert Anderl	Mitglied des Aufsichtsrates	1951	01.12.2012	16.06.2029 ²
Herr Dipl. Päd. Christoph Rabbat, MAS	Arbeitnehmervertreter als Mitglied des Aufsichtsrats	1979	18.04.2024	Bis auf Weiteres
Frau Mag. ^a Maida Pita	Arbeitnehmervertreterin als Mitglied des Aufsichtsrats	1987	18.04.2024	Bis auf Weiteres

2.2.1 Zur Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Es werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Bei Vorlage der entsprechenden Belege an den ÖIF haben die Mitglieder grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen im Rahmen ihrer Aufsichtsratsstätigkeit, insbesondere auch der Reise- und Aufenthaltskosten. Im Jahr 2024 wurden € 26,60 an Fahrtkosten an das Aufsichtsratsmitglied, Mag.^a Maida Pita, ausbezahlt. Darüber hinaus wurden keinerlei Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Aufsichtsrats ausbezahlt. Es gab im Jahr 2024 keine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

¹ Herr Feiner wurde am 19.06.2024 von der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien ab 17.6.2024 als Aufsichtsratsvorsitzender bestellt.

² Dr. Anderl wurde am 19.06.2024 von der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien von seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender entbunden und ab 17.6.2024 zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt.

2.2.2 Zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats

2.2.2.1 Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats

Die Tätigkeiten des Aufsichtsrats sind durch § 21 Abs. 9 BStFG 2015 definiert.

2.2.2.2 Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hält mindestens halbjährlich eine Sitzung ab. Im Geschäftsjahr 2024 wurden insgesamt drei Sitzungen abgehalten.

3. Zum Frauenanteil im ÖIF

Der ÖIF bekennt sich zur Gleichbehandlung sowie zur Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Der ÖIF tritt im Rahmen seiner Personalpolitik ausdrücklich für eine Chancengleichheit für Frauen und Männer ein. Der Frauenanteil unter den Fondsmitarbeiter/innen betrug im Jahr 2024 66 Prozent, jener in der Leitungsebene (Gesamt-, Bereichs- und Teamleiter/innen) 64 Prozent.

4. Externe Evaluierung

Die externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des B-PCGK muss mindestens alle fünf Jahre erfolgen. Die externe Evaluierung wurde zuletzt für das Geschäftsjahr 2022 durchgeführt und ergab keine Feststellungen.

5. Gemeinsame Erklärung von Aufsichtsrat und Fondsvorstand

Der Aufsichtsrat sowie der Fondsvorstand des ÖIF erklären, im Geschäftsjahr 2024 den Bestimmungen des B-PCGK, soweit diese im Hinblick auf die Rechtsstruktur des ÖIF als gemeinnütziger Fonds im Sinne des BStFG 2015 Anwendung finden, grundsätzlich entsprochen zu haben.